



ZSVA-Spiegel

Ausgabe 31/97
November 1997
Register 7

BAG Service

Sie fragen - wir antworten: Die BAG im Dialog mit ihren Kunden

Unter dieser Rubrik beantwortet unser Kundendienst-Team Anfragen, die direkt von Anwenderseite an uns gerichtet werden und mehr als nur eine kundenspezifische Problemstellung betreffen.

? Inwieweit sind Normen, wie DIN EN 285, 554, 556, Standards älteren Datums für die Praktiker in zentralen Aufbereitungsabteilungen im Krankenhaus bindend, bzw. müssen sie befolgt werden?

☞ Normen, die Abläufe zur Sterilisation von Medizinprodukten beschreiben, reflektieren Erkenntnisse, die dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Da es sich dabei jedoch nicht um Gesetze handelt, müssen sie nicht unbedingt befolgt werden. Aber es sollte berücksichtigt werden, daß ein Unterschreiten oder nicht Einhalten dieser Mindestanforderungen an die Aufbereitung mit potentiellen Risiken behaftet ist, sowohl für den Anwender als auch für den Patienten. Im Falle eines Regreßanspruchs wird ein medizinisches Gutachten erstellt, bei dem anerkannte Sachverhalte, wie die Vorgaben zum Betreiben und Überwachen von Aufbe-

reitungsmaßnahmen aus Normen, ebenfalls berücksichtigt werden. Durch die Beweislastumkehr ist der Anwender gefordert, den Nachweis zu erbringen, daß bei Nichtbeachtung der Normen, die von ihm gewählten Methoden und Vorgehensweisen ebenso sicher sind, wie in den Normen beschriebene Abläufe. Da dieses in der Regel fast unmöglich ist, sind Normen und Richtlinien generell als bindend anzusehen.

Folgende Frage stellten wir Herrn Joachim Höfner, Hygiene-Fachpfleger im Katholischen Klinikum Duisburg:

? BAG: Herr Höfner, in Ihrem Erfahrungsbericht über efferZyme enzymatische Reinigungstabletten sagen Sie, daß dieses Produkt vor der Desinfektion angewendet werden soll. Besteht hier kein Widerspruch zu den Unfallverhütungsvorschriften, wonach Instrumente zuerst desinfiziert werden sollen?

☞ Herr Höfner: „Zu dem Thema „zuerst reinigen oder zuerst desinfizieren?“ äußert sich die Unfallverhütungsvorschrift eindeutig:

VGB 103: Gesundheitsdienst, § 11: Reinigung von Instrumenten und Laborgeräten

„Benutzte Instrumente und Laborgeräte müssen vor einer Reinigung desinfiziert werden, sofern die Gefahr von Verletzungen besteht.“

Dies bedeutet, daß Instrumente und Geräte, soweit keine Verletzungsgefahr von ihnen ausgeht, vor der Desinfektion gereinigt werden können, eine Anwendung von efferZyme also unbedenklich ist.

Wenn alle Instrumente (auch solche von denen eine Verletzungsgefahr ausgehen kann) vom Anwender unmittelbar nach der Anwendung in entsprechender Art abgelegt werden (z.B. Scheren geöffnet in Siebschalen), können diese einer Reinigung und Desinfektion ohne weiteres Handling zugeführt werden, so daß auch hier die Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird.

Bei Instrumenten der MIC(Micro-Invasiven-Chirurgie) wird eine Verletzungsgefahr weitgehend ausgeschlossen bei der Verwendung von guten Schutzhandschuhen (Haushaltshandschuhe).

Bei Instrumenten, von denen eine tatsächliche Verletzungsgefahr ausgeht, muß vor der Anwendung von efferZyme eine Desinfektion vorgeschaltet werden.

Dies gilt ebenfalls bei Instrumenten, die bei Patienten mit übertragbaren Erkrankungen nach Bundesseuchengesetz eingesetzt wurden.

? In unserer ZSVA wird Sterilgut vor der Sterilisation mit Etiketten gekennzeichnet. Sterilisierdatum, Sterilisatornummer und Chargen-Nummer werden aufgedruckt.

Ist das ausreichend?

☞ Nein. Da durch das Medizinproduktegesetz vorgegeben ist, daß aufbereitete Medizinprodukte, deren Verfalldatum abgelaufen ist, nicht am Patienten angewendet werden dürfen, sollte bereits bei der Kennzeichnung der Artikel vor der Sterilisation dieser Umstand berücksichtigt werden. Zur Realisierung sind Kenntnisse über die Lagerbedingungen (z. B. geschützt in Schränken oder ungeschützt auf Regalen) in den einzelnen Abteilungen unumgänglich.

Etiketten, auf die bis zu 35 Zahlen und somit Kurzinformationen aufgedruckt werden können, sind für diesen Zweck optimal geeignet. Neben der Sterilisator- und Chargen-Nummer, dem Tagesdatum und einer Code-Nr. zwecks Information zum Ladungsinhalt ist eine Identifikation des Packers bzw. Bedieners ebenfalls möglich. In manchen Fällen ist es auch sinnvoll, bereits vorab anzugeben, an welche Abteilung das Material zur Lagerung und/oder Verwendung abgegeben wird. Diese Entscheidung sollte allerdings dem Anwender selbst überlassen bleiben. Wichtigste Kriterien zur Identifikation von Sterilgut sind auf jeden Fall das Sterilisierdatum, die Benennung des Sterilisators und das Verfalldatum.

Noch Fragen? Rufen Sie uns einfach an!

Kundenservice: 06404/925-125 oder direkt Frau Birgit Früh, 06404/925-303.

BAG - Für eine Zukunft mit Dimension.